

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1386/44-85

Bearbeiter

63 57 11

Dr. Schilk

DW 2520

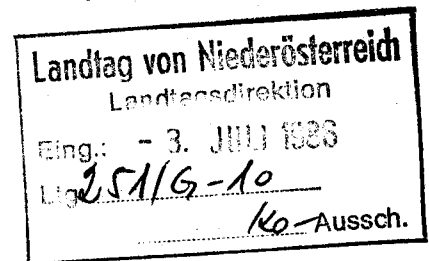
2. Juli 1986

Betrifft

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:



Mit der B-VG-Novelle, BGBl.Nr. 490/1984, wurden die Angelegenheiten der Gemeindeverbände neu geregelt. Auf Grund des Artikels III Abs. 1 dieser Novelle hat der Landesgesetzgeber die organisationsrechtlichen Bestimmungen über die Gemeindeverbände bis zum 31. Dezember 1986 an die geänderte Verfassungsrechtslage (Art. 116a B-VG) anzupassen.

Die Neuerungen dieser Novelle lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die freiwillige Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung der betreffenden Gemeinden ist nur mehr zur Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden möglich.
2. Darüberhinaus wird - so wie bisher - die (zwangsweise) Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung zulässig sein, wobei solche Gemeindeverbände im Bereiche sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde geschaffen werden dürfen.  
Die zwangsweise Bildung eines Gemeindeverbandes bedarf allerdings keiner Anregung von Gemeinden, es darf aber die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden.
3. Die Landesgesetzgebung hat die Organisation auch jener Gemeindeverbände zu regeln, die im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes (bundsgesetzlich oder auf Grund

eines Bundesgesetzes durch Akte der Vollziehung) gebildet worden sind. Organisationsrechtliche Bestimmungen sind insbesondere die Einrichtungen der Organe und die Festlegung ihrer Zuständigkeiten, Stimmrechte, Geschäftsführung, Wirtschaftsführung, Kostenersätze und Haftung. Das sind also Normen, wo der Bezug zur abstrakten Organisation im Vordergrund steht (vgl. VfSlg. 8466).

## Artikel I

### Ziffer 1 (§ 1)

Die Erlassung gesetzlicher Vorschriften über die Bildung von Gemeindeverbänden (mit Ausnahme solcher, die das Aufsichtsrecht regeln) ist dann Sache des Landesgesetzgebers, wenn er auch zur gesetzlichen Regelung der betreffenden Verwaltungsmaterie zuständig ist. Das bedeutet, daß der Landesgesetzgeber z.B. die Bildung, Umbildung und Auflösung von Gemeindeverbänden nur für Angelegenheiten vorsehen kann, die gesetzlich zu regeln er berufen ist. In den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist (z.B. Personenstandsangelegenheiten gemäß Art. 10 Abs. 7 Z. 1 B-VG, Staatsbürgerschaft gem. Art. 11 Abs. 1 Z. 1 B-VG), kann nur der Bund die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen. Daher ist der Bund z.B. für die Bildung von Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden zuständig.

Durch den letzten Halbsatz im Absatz 1 soll klargestellt werden, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes z.B. in Bezug auf die Wasserleitungsverbände für einige Gemeinden des Unteren Pitztales, die Gemeinden Ternitz und Umgebung sowie die Triestingtal- und Südbahngemeinden, ferner auf Schulgemeinden und Sanitätsgemeinden nicht Anwendung findet, da hierfür besondere gesetzliche Vorschriften (z.B. LGBl. 1650-0, 1651-0, 1652-0, 5000-5, 9400-1) bestehen.

Die Organisation der Gemeindeverbände ist gemäß Art. 116a Abs. 4 B-VG ausschließlich durch den Landesgesetzgeber zu regeln. Absatz 2 bringt daher zum Ausdruck, daß auch der Bund an die landesgesetzlich geregelte Organisationsstruktur der Gemeindeverbände gebunden ist.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur anzuwenden auf die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese Aufgaben der Gemeinden als Träger von

Privatrechten und Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung besorgen. In diesem Fall stehen gemäß Art. 119a Abs. 3 B-VG das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung dem Land zu. Soweit die Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung besorgen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht Anwendung. Die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung des Aufsichtsrechtes richtet sich nach der Vollziehungszuständigkeit, während sich die Zuständigkeit zur Schaffung der Gemeindeverbände nach der Gesetzgebungszuständigkeit der Kompetenzartikel bestimmt.

#### Ziffer 2 (§ 3)

Dem Gemeindeverband werden keine Aufgaben übertragen, sondern er wird zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gebildet. Im Art. 116a B-VG und § 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes wird auch ausnahmslos der Begriff "Besorgung" und nicht "Übertragung" von Aufgaben verwendet. § 5 Z. 3 und 5 spricht auch von "zu besorgenden" Aufgaben.

#### Ziffer 3 (§ 4)

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der Bildung von Gemeindeverbänden erstreckt sich nur auf jene Fälle, wo der Gemeindeverband Aufgaben besorgt, die gesetzlich zu regeln der Landesgesetzgeber (Materiengesetzgeber) berufen ist (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 1). Es ist also die Gesetzgebungs- und nicht die Vollziehungszuständigkeit nach den Kompetenzregeln des Bundes-Verfassungsgesetzes maßgeblich. Für die Regelung der Bildung der Staatsbürgerschaftsverbände ist daher - obwohl die Vollziehung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten dem Land zukommt - der Bund zuständig (vgl. 5. Abschnitt dieses Gesetzentwurfes).

§ 4 Abs. 3 stellt keine neue Regelung dar, sondern dient lediglich der Klarstellung des § 8 Abs. 4 Z. 1. Wenn der Aufgabenbereich oder Kostenersatz geändert werden sollen, so genügt nicht ein Beschluß der Verbandsversammlung, sondern sind dazu übereinstimmende Willenserklärungen der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Ziffer 4 (§ 8 Abs. 1)

Ziel dieser Regelung ist, bei den Verbänden bisher bestehende Unklarheiten über die Rechtsfolgen der Beendigung des Amtes des Bürgermeisters auf seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung zu beseitigen. Nunmehr soll klargestellt werden, daß mit Beendigung des Amtes des Bürgermeisters auch dessen Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung endet.

Ziffer 5 (§ 8 Abs. 2)

Die derzeitige Bestimmung des § 8 Abs. 2 2. Satz ist unklar und mißverständlich. Die Neufassung soll zweifelsfrei die bei der Verhinderung eines gemäß Abs. 1 2. Satz vertretungsbefugten Bürgermeisters platzgreifende Vertretungsregelung ausdrücken.

Ziffer 6 (§ 8 Abs. 4 Z. 6)

Durch die Übertragung dieser Kompetenz vom Vorstandsvorsitz auf die Verbandsversammlung soll eine Angleichung an die NÖ Gemeindeordnung erzielt werden.

Ziffer 7 (§ 9 Abs. 2)

Diese Bestimmung soll aus systematischen Gründen aus § 9 entfernt und in § 10 aufgenommen werden.

Ziffer 8 (§ 9 Abs. 3)

Die Bindung der Funktionsperiode des Vorstandes an die allgemeine Gemeinderatswahl erlaubt es der Verbandsversammlung, anstelle der nach jeder Gemeinderatswahl erfahrungsgemäß erforderlichen teilweisen Neubestellung der Mitglieder, den Vorstand überhaupt für eine weitere Periode zu bestellen. Mit der Frist von sechs Monaten für eine Neubestellung wird ein Zeitraum festgesetzt, der den Bedürfnissen der Praxis entgegenkommt.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle (31. Dezember 1986) im Amt befindlichen Vorstandsvorstände bleiben jeweils bis zur Neubestellung nach der nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl im Amt.

Ziffer 9 ( 9 Abs. 4)

Durch diese Bestimmung ist nunmehr klargestellt, daß die Funktionsperiode eines neubestellten Mitgliedes des Verbandsvorstandes jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Verbandsvorstandes endet.

Ziffer 10 (§ 9 Abs. 5 Z. 8)

Die Satzungen der Gemeindeverbände enthalten vielfach die Bestimmung, daß im Falle der Auflösung aus den in der Satzung vorgesehenen Gründen der Verbandsvorstand für die Durchführung der Abwicklung zuständig ist. Diese Anordnungen in den Satzungen sollen nunmehr eine (nachträgliche) gesetzliche Deckung erhalten. Mit der Auflösung des Gemeindeverbandes endet wohl auch die Funktion des Verbandsvorstandes. Lediglich für die Abwicklung (z.B. Kündigung von Verträgen) soll der Verbandsvorstand weiterhin im Amt bleiben.

Im Hinblick auf die Anordnung in Ziffer 6 kann die Bestimmung des derzeitigen § 9 Abs. 5 Ziffer 8 entfallen.

Ziffer 11 (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2) und 17 (§ 16)

Der erste Satz dieser Bestimmung befand sich bisher an systematisch verfehlter Stelle im § 9.

Die Bestimmung über die Funktionsperiode soll bei den Gemeindeverbänden bisher bestehende Unklarheiten über die Rechtsfolgen der Beendigung des Amtes des Bürgermeisters auf den Verbandsobmann bzw. den Verbandsobmann-Stellvertreter beseitigen. Darüberhinaus wird auch die Zurücklegung des Amtes, welche gegenüber der Verbandsversammlung zu klären ist, weiterhin zulässig sein.

Entsprechend der Gliederung des § 9 werden auch im § 10 zuerst die Vorschriften über die Bestellung des Organes und dann die Benennung der ihm zukommenden Aufgaben angeführt.

Da auf Grund des Art. 116a Abs. 1 B-VG eine freiwillige Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung der betreffenden Gemeinden nur zur Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden möglich ist, sind Änderungen des § 10 Abs. 1 (alt) und § 16 notwendig.

Ziffer 12 (§ 10 Abs. 4)

Diese Bestimmung dient zur Schließung einer die laufende Geschäftsführung eines Gemeindeverbandes gefährdende Lücke.

Ziffer 13 (§ 11)

Bereits nach der bisherigen Regelung kam der Angelobung vom Verbandsobmann und Verbandsobmannstellvertreter keine konstitutive Wirkung auf das Amt dieser Organe zu, weshalb die Novelle das Erfordernis der Angelobung auf die noch nicht nach der NÖ Gemeindeordnung oder NÖ Gemeindewahlordnung angelobten Vorstandsvorsitzungsmitglieder beschränkt.

Ziffer 14 (§ 12)

Es handelt sich um die Richtigstellung eines Zitates, welches durch die Änderung in Ziffer 28 notwendig wird.

Ziffer 15 (§ 13 Abs. 1)

In die bisherige Aufzählung der Organe, die auf eine Aufwandsentschädigung Anspruch haben, wäre der letzte Verbandsobmann und der Regierungskommissär gemäß § 31 aufzunehmen, da diese gleichfalls Leistungen für den Gemeindeverband erbringen.

Ziffer 16 (§ 14 Abs. 1)

Es handelt sich um die Richtigstellung von Zitaten.

Ziffer 18 (§ 21)

Die Novelle sieht in Z. 20 vor, daß die Bildung eines Gemeindeverbandes durch Verordnung zu genehmigen ist. Es ist daher notwendig, auch die Auflösung eines Gemeindeverbandes mit Verordnung zu genehmigen (Abs. 2).

Die übrigen das Auflösungsverfahren betreffenden Bestimmungen konnten im wesentlichen unverändert bleiben.

Ziffer 19 (§ 21 Abs. 6), Ziffer 22 (§ 22 Abs. 4), Ziffer 25 (§ 24), Ziffer 28 (§ 26 Abs. 2), Ziffer 29 (§ 27 Abs. 3-neu), Ziffer 33 (§ 31 Abs. 6)

Das derzeitige Gemeindeverbandsgesetz sieht eine Kundmachung der Genehmigung der Verbandsbildung bzw. der Auflösung sowie der Satzung und deren Änderungen im Landes

gesetzblatt vor. Zur Zeit erreichen diese Kundmachungen bereits einen beträchtlichen Umfang (LGBl. 1600/5 bis 1600/59). Die laufenden Änderungen der Satzungen bewirken einen großen Verlautbarungsaufwand. Diesem Aufwand steht die Tatsache gegenüber, daß diese Rechtsvorschriften nur für einen kleinen Teil der Bezieher des Landesgesetzblattes von Bedeutung sind. Es soll daher die Kundmachung beim Amt des Gemeindeverbandes vorgesehen werden. Um einen größeren Publizitätsgrad zu erreichen, sieht der Entwurf neben der Kundmachung beim Amt des Gemeindeverbandes noch den Anschlag an den Amtstafeln der beteiligten Gemeinden vor. Für die verbindende Kraft der Verordnung ist jedoch ausschließlich die Kundmachung beim Amt des Gemeindeverbandes maßgeblich.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Landesregierung überdies ein Verzeichnis aller nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz gebildeten Gemeindeverbände mit Angabe des Sitzes, der Namen der beteiligten Gemeinden und der Bezeichnung des Aufgabenbereiches zu erstellen bzw. jeweils richtig zu stellen und im Landesgesetzblatt kundzumachen (siehe § 29 Abs. 3).

#### Ziffer 20 (§ 22 Abs. 1)

Gemäß Art. 116a Abs. 1 B-VG ist die Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung der Bildung eines Gemeindeverbandes verpflichtet. Die Genehmigung muß auf Grund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Verordnungsform erfolgen. Solange die Genehmigungsverordnung nicht erlassen ist, ist der Gemeindeverband rechtlich nicht existent. Ein Rechtsanspruch der betroffenen Gemeinden auf Genehmigung einer Vereinbarung über den Zusammenschluß zu einem Gemeindeverband besteht nicht.

#### Ziffer 23 (§ 23)

Die Bildung eines Gemeindeverbandes im Wege der Vollziehung ist zur Besorgung von Aufgaben sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden zulässig, wenn der Landesgesetzgeber diese Aufgaben zu regeln ermächtigt ist. Die Regelungen über Bildung eines Gemeindeverbandes sind Sache des Materiengesetzgebers.

Die Schaffung allzuständiger Gemeindeverbände ist unzulässig. Gemeindeverbände dürfen nur zur Besorgung "einzelner bestimmter Aufgaben" gebildet werden.

Eine Anregung von Gemeinden zur Bildung eines Gemeindeverbandes, wie sie (im bisherigen) § 23 Abs. 2 enthalten ist, ist mit der neuen Verfassungsrechtslage nicht vereinbar.

Ziffer 24 (§ 23 Abs. 4)

Da die Bildung eines Gemeindeverbandes im Wege der Vollziehung auch in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden zulässig ist, der 2. Abschnitt aber lediglich Regelungen über Gemeindeverbände enthält, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgen, ist diese Einfügung erforderlich. Die organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle gemäß § 23 Abs. 1 gebildeten Gemeindeverbände.

Ziffer 26 (§ 25)

Da zwangsweise gebildete Gemeindeverbände auch zur Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden berufen sein können, sind entsprechende Bestimmungen über die vollziehenden Organe, Verantwortlichkeit und den Instanzenzug in das Gesetz aufzunehmen.

Zur Regelung der Frage, wer die Angelegenheiten des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen hat, ist der Landesgesetzgeber als Gemeindeverbandsorganisationsgesetzgeber gemäß Art. 116a Abs. 4 B-VG verpflichtet, weil die Zuweisung von Aufgaben an Organe des Gemeindeverbandes eine die Organisation des Gemeindeverbandes betreffende Angelegenheit ist.

Ziffer 28 (§ 26)

Nur die Organisation von Gemeindeverbänden ist ausschließliche Angelegenheit des Landesgesetzgebers, während neben der Bildung auch die Auflösung eines Gemeindeverbandes sowie die Änderung der Satzung dem zuständigen Materiengesetzgeber obliegt.

§ 26 Abs. 2 sieht vor, daß die Landesregierung die Satzung eines Gemeindeverbandes ändern oder einen Gemeindeverband auflösen kann, wenn die Voraussetzungen, die auch bei der Bildung des Gemeindeverbandes (§ 23) zu beachten sind, diese Maßnahme notwendig machen. Darüber hinaus kann ein Gemeindeverband, der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches besorgt, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 aufgelöst werden.



Die Regelung über den Instanzenzug ist im § 9 Abs. 5 Z. 3 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes bzw. in Z. 26 dieses Gesetzesentwurfes enthalten. Daher kann der derzeitige § 27 entfallen.

Ziffer 31 (§ 31 Abs. 1)

Dadurch wird klargestellt, daß das Land die Aufsicht nur über jene Gemeindeverbände ausübt, die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung und Aufgaben als Träger von Privatrechten besorgen.

Ziffer 32 (§ 31 Abs. 2)

Die Ziffer 33 macht diese Änderung erforderlich.

Ziffer 33 (§ 31 Abs. 4 bis 6)

Die Auflösung erfolgt durch Verordnung (contrarius actus). Die Landesregierung hat die zur Abwicklung (Liquidierung) des Gemeindeverbandes erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid zu treffen.

Ziffer 34 (5. Abschnitt)

Die organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes (z.B. Einrichtung von Organen, Festlegung von Zuständigkeiten, Auswahl und Bestellung von Organwaltern) gelten auf Grund der geänderten Verfassungsrechtslage auch für die bundesgesetzlich oder auf Grund eines Bundesgesetzes durch Akte der Vollziehung gebildeten Gemeindeverbände. Für die Bildung, Umbildung (und dgl.) solcher Gemeindeverbände ist jedoch der Bundesgesetzgeber zuständig.

Ziffer 35 (§ 34)

Sowohl das derzeit geltende Personenstandsgesetz als auch das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 sehen kein, dem Vorstand nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz vergleichbares Organ vor. Im Hinblick darauf, daß die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände im hoheitlichen Vollzugsbereich nur Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus Bereich der Bundes- und Landesvollziehung besorgen, für die gemäß § 33 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 (neu) der Verbandsobmann zuständig ist, könnten einem Vorstand ohnedies nur Aufgaben zukommen, die der Gemeindeverband als Träger von Privatrechten besorgt (z.B. Aufnahme von Vertragsbediensteten).

Wegen des geringen Aufgabenbereiches und der Kontinuität zu den bisherigen Organisationsvorschriften des Bundes soll daher von der Einrichtung eines Verbandsvorstandes bei Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden Abstand genommen werden.

Nach Art. 116a Abs. 4 B-VG ist es zulässig, als Organe eines Gemeindeverbandes lediglich die Verbandsversammlung und den Verbandsobmann vorzusehen.

Ziffer 36 (6. Abschnitt)

Diese Bestimmung stimmt mit dem (derzeitigen) § 33 überein.

## Artikel II

Nach der B-VG Novelle, BGBl.Nr. 490/1984, sind spätestens bis zum 31. Dezember 1986 die Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverbände im Sinne des Art. 116a Abs. 4 zu erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Satzungen der bestehenden Gemeindeverbände an die geänderte Gesetzeslage anzupassen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Höger

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

